

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 10. Mai 1978

13. Stück

15. Gesetz: Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung; Änderung.

15.

Gesetz vom 27. Feber 1978, mit dem die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung, LGBl. für Wien Nr. 12/1958, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 27/1967 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 7 hat der erste Satz zu lauten:

„Nach einer dreijährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.“

2. Im Abs. 1 des § 11 hat der erste Satz zu lauten:

„Nach einer Gehilfenzeit von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen.“

3. Im Abs. 3 des § 13 hat der erste Satz zu lauten:

„Eine in der Landwirtschaft oder in Berufen, die der Forstwirtschaft verwandt sind, zurückgelegte Lehrzeit ist unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit der dort erworbenen Kenntnisse und unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Lehrlings im Ausmaß von höchstens zwei Jahren einzurechnen.“

4. § 15 hat einschließlich der Überschrift zu lauten:

„Ausbildung zum Meister

§ 15. (1) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer forstwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstwirtschaft nachzuweisen.

(2) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer forstwirtschaftlichen Fachschule oder eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstgartenfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstgartenfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstwirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete der Forstpflanzenproduktion und Kulturpflege, nachzuweisen.

(3) Gleichwertigkeit des Lehrganges (Abs. 1 oder 2) ist gegeben, wenn in diesem der Lehrstoff in den forstwirtschaftlichen Fachgegenständen im gleichen Umfang vermittelt wird, wie in den forstwirtschaftlichen Fachschulen.

(4) Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 1 oder 2) wird die Berufsbezeichnung ‚Forstwirtschaftsmeister‘ (Abs. 1) oder ‚Forstgartenmeister‘ (Abs. 2) erworben.“

5. Der Abs. 1 des § 23 hat zu lauten:

„(1) Zur Facharbeiterprüfung (§ 5 Abs. 6 und § 13 Abs. 6) oder zur Gehilfenprüfung (§ 10 Abs. 6) ist auch zuzulassen, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft, in Sondergebieten der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichteten oder anerkannten Vorbereitungskurses nachweisen kann.“

